



Konservierende Leistungen (GOZ-Pos. 2000 - 2440)

Fissurenversiegelung, GOZ-Pos. 2000

Remineralisierung von Zahnschmelz mit neuen Methoden, GOZ-Pos. 2010

Expasyl, GOZ-Pos. 2030

Kombination von Spanngummi mit flüssigem Kofferdam, GOZ-Pos. 2040

Füllungswerkstoffe ohne Anwendung von Schichttechnik, GOZ-Pos. 2050

Aufbaufüllungen bei Inlays, GOZ-Pos. 2180

Stiftverankerung, GOZ-Pos. 2190

Zumutbarkeitsgrenze - 2197

Behandlung von Caries Profunda mittels adhäsiver Befestigung

Leistungsfaktor bei VMK-Kronen, GOZ-Pos. 2200/2210

Präendodontischer Aufbau

Provisorien, Abnehmen und Wiedereingliedern, GOZ-Pos. 2260/2270/7080/7090

Provisorien, "fest" zementiert u. Langzeitprovisorien, GOZ-Pos. 2290

Entfernen eines geteilten/ungeteilten Bogens, GOZ-Pos. 2290

Rezementieren eines gegossenen Stiftes, GOZ-Pos. 2310

Kronen-, Brückenreparatur, GOZ-Pos. 2310/2320

Verschluss einer Krone nach Trepanation, GOZ-Pos. 2320

Zahntechnische Maßnahme beim Wiedereinsetzen von indirekten Restaurationen, GOZ-Pos. 2320



Wiederherstellung des Primärteiles einer Teleskopkrone, GOZ-Pos. 2320

Trepanation, wiederholte Berechenbarkeit, GOZ-Pos. 2390

Spülprotokoll

360° Veneer

Berechnungsfähigkeit einer Teilkrone

Mehrere adhäsive Aufbaufüllungen nach GOZ-Pos. 2180

Mehrere Stifte bei Aufbaufüllungen, GOZ-Pos. 2197/2195





Fissurenversiegelung

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 01.03.1993/04.07.2012

Die GOZ-Pos. 2030 ist im Rahmen der Fissurenversiegelung für die Schmelzätzung nicht ansatzfähig.

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 10.11.2004/04.07.2012

Die erweiterte Fissurenversiegelung geht über den Leistungsinhalt der GOZ-Pos. 2000 hinaus und ist deshalb nach GOZ-Pos. 2050 berechenbar. Materialkosten die nach neuester Rechtsprechung nicht mehr gesondert berechenbar sind und für deren Berechnung die Zumutbarkeitsgrenze nicht greift, sind betriebswirtschaftlich anderweitig aufzufangen.

Die Schmelzätzung im Rahmen der Fissurenversiegelung ist Bestandteil der GOZ-Pos. 2000 (§ 4 Abs. 2 GOZ) und nicht gesondert berechnungsfähig.

GOZ-Pos. 2197 ist im Rahmen der Fissurenversiegelung für die Anwendung des Fissurenkunststoffes nicht ansatzfähig.



Remineralisierung von Zahnschmelz mit neuen Methoden (z. B. Wirkstoffkombinationen von Calzium-Phosphat)

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 02.02.2011/04.07.2012

Die Remineralisierung von Zahnschmelz ist in Abhängigkeit von der zugrundeliegenden Indikation unterschiedlich zu berechnen.

Dient die Remineralisierung der Verbesserung der optischen Erscheinung der Zähne, so ist diese Maßnahme als Verlangensleistung gem. § 2 Abs. 3 GOZ zu berechnen.

Dient die Remineralisierung der Therapie überempfindlicher Zahnflächen, so ist diese Maßnahme nach GOZ-Pos. 2010 zu berechnen.

Dient die Remineralisierung der Verbesserung der Zahnhartsubstanz durch getriggerte Schmelzregeneration, so ist diese Maßnahme gem. § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen.



Expasyl

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 28.02.2018

Die Gingivaretraktion mittels Expasyl erfüllt den Leistungsinhalt der GOZ-Nr. 2030. Die Materialkostenberechnung ist unter Berücksichtigung der Zumutbarkeitsgrenze (BGH Urteil vom 27.05.2004) vorzunehmen.



Kombination von Spanngummi mit flüssigem Kofferdam

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 27.07.2016

Bei Maßnahmen nach der Geb.-Nr. 2040 GOZ zur absoluten Trockenlegung handelt es sich um Leistungen, die die gesamte Bedeckung der Gingiva zur Isolierung eines oder mehrerer Zähne zum Inhalt haben. Bei der Anwendung von flüssigem Kofferdam als zusätzliche Leistung würde es sich um eine Doppelberechnung handeln, die gemäß § 4 Abs. 2 GOZ ausgeschlossen ist."



Füllungswerkstoffe ohne Anwendung von Schichttechnik

Beschluss des GOZ-Ausschuss der LZK-BW vom 27.07.2022

Selbstadhäsive, selbstkonditionierende Füllungsmaterialien (z.B. sog. bulk-fill Kunststoffe), ohne Notwendigkeit der Anwendung einer Schichttechnik, sind den Gebührennummern 2050ff. zuzuordnen.



Aufbaufüllungen bei Inlays

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 06.03.1998/04.07.2012

Im Zusammenhang mit einer Inlay-Versorgung ist für die gleiche Kavität der Ansatz der GOZ-Pos. 2180 nicht möglich.

Ist eine Aufbaufüllung im Zusammenhang mit einer Einlagefüllung angezeigt, so wird empfohlen, die Berechnung der Einlagefüllung mit angemessenem Leistungsfaktor vorzunehmen, ggf. unter Zuhilfenahme von § 2 Abs. 2 GOZ.



Stiftverankerung

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 10.11.2004/04.07.2012

Werden bei der Versorgung eines Zahnes mehrere Stiftverankerungen eingebracht, so ist die GOZ-Pos. 2190 dennoch nur einmal je Zahn berechnungsfähig. Der erhöhte Aufwand ist demnach über einen erhöhten Steigerungssatz bzw. eine freie Vereinbarung auszugleichen. Die Kosten auch für ggf. mehrere Verankerungselemente sind gesondert berechnungsfähig.



Zumutbarkeitsgrenze – 2197

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 19.07.2023

Zumutbarkeitsgrenze bei der adhäsiven Befestigung von Zahnersatz

Nach dem BGH-Urteil vom 27.05.2004 (Az: III ZR 264/03) sind Materialkosten getrennt berechnungsfähig, sofern die Zumutbarkeitsgrenze überschritten wird. Bei der Verwendung von z.B. PanaviaTM V5, RelyXTM, Maxcem EliteTM oder preislich vergleichbarer Befestigungskomposite zur adhäsiven Eingliederung von Zahnersatz sind die entstandenen Materialkosten zusätzlich berechnungsfähig. Als Referenzposition für die Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze ist in diesem Fall die Gebührennummer 2197 heranzuziehen, die den Verbrauch von Adhäsivmaterial honoriert.





GOZ

Behandlung von Caries Profunda mittels adhäsiver Befestigung

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 16.10.2013

Bei der Versorgung einer Caries Profunda ist ein adhäsiver Wundverband möglich, der die Position 2197 und GOZ 2330 bewirkt. Danach erfolgt nach entsprechender Schmelzpräparation/ Dentinbearbeitung die Versorgung mit einer SDA-Füllung nach 2060/ 2080/ 2100



GOZ-Pos. 2200 / 2210

Leistungsfaktor bei VMK-Kronen

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 19.11.1997/04.07.2012

In der GOZ findet man keine Gebührenpositionen speziell für Verblendkronen. Es sind lediglich GOZ-Pos. für Vollkronen vorgesehen (GOZ-Pos. 2200/2210 und GOZ-Pos. 5000/5010). Verblendkronen sind Vollkronen, werden also zu Recht unter diesen GOZ-Pos. berechnet; sie stellen jedoch eine besondere Art der Vollkronen dar. Die Besonderheit ist darin begründet, dass das Metallgerüst teilweise mit Verblendmaterial (Kunststoff oder Keramik) überzogen ist. Es ist irrig anzunehmen, dass die Verblendkrone gegenüber der Metallkrone nur eines erhöhten zahntechnischen Aufwandes bedarf. Richtig ist vielmehr,

- dass häufig die Präparation gegenüber einer nichtverblendeten Krone erschwert ist, weil ein erhöhter Platzbedarf für das Verblendungsmaterial besonders im vestibulären Bereich besteht (hierin unterscheidet sich auch die kunststoffverblendete von der keramikverblendeten Krone),
- · dass in der Regel zusätzlich eine Anprobesitzung (Rohbrand) notwendig ist und
- dass nicht selten wegen schwieriger Farbanpassungen im Labor (z.B. Nachbrennen) weitere Sitzungen notwendig werden.

Daraus ergibt sich zweifelsfrei, dass die Verblendung einer Krone eine Erhöhung des Leistungsfaktors (Zeitaufwand und Schwierigkeit) rechtfertigt. Damit ist nicht gesagt, dass jede Verblendkrone automatisch mit dem 3,5fachen Leistungsfaktor zu liquidieren ist. Innerhalb der Schwierigkeitsspanne gibt es auch einfache Fälle, die trotz Verblendung im Einzelfall mit mittleren Leistungsfaktoren abgegolten sein können. Liegt jedoch eine für eine nichtverblendete Goldkrone durchschnittliche Schwierigkeit vor (entsprechend Leistungsfaktor 2,3) und wird in diesem Falle statt einer Goldkrone eine Verblendkrone geplant und eingegliedert, so ist allein dadurch ein Übersteigen des 2,3fachen Faktors gerechtfertigt.

Es ist ein Irrtum, aus den Abrechnungsbestimmungen zu den Kronen (dass alle Kronen jeder zahntechnischen Ausführung zu den GOZ-Nr. 2200 – 2220 gehören) zu schließen, dass der beschriebene Mehraufwand für Verblendkronen nicht mehr als geeignete Begründung für die Wahl eines höheren Steigerungsfaktors herangezogen werden könnte.



Präendodontischer Aufbau

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 06.02.2019

Bei einem präendodontischen Aufbau zur Offenhaltung der Kanaleingänge handelt es sich um eine selbständige nicht beschriebene Leistung, die nach § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen ist. Die Notwendigkeit kann auch bei festsitzendem Zahnersatz bestehen.



GOZ-Pos. 2260 / 2270 / 7080 / 7090

Provisorien, Abnehmen und Wiedereingliedern

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 29.06.2005/04.07.2012

Das Abnehmen und Wiedereingliedern von Hülsen und prov. Kronen ist mit den Gebühren nach GOZ-Pos. 2260 / 2270 / 7080 und 7090 abgegolten.

Das erneute Anfertigen nach Verlust oder Zerstörung der Hülsen/prov. Kronen löst den erneuten Ansatz der GOZ-Pos. 2260 / 2270 / 7080 und 7090 aus. Wiederholtes Abnehmen und Wiederbefestigen findet Niederschlag im angemessenen Leistungsfaktor. Gleiches trifft für die Reparaturen von beschädigten Hülsen/prov. Kronen zu. (Dieser Beschluss gilt auch für die GOZ-Pos. 5120 / 5140.)

Wiedereingliederung von Provisorien im Notdienst/Vertretung ist analog gem. § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen.



Provisorien, "fest" zementiert und Langzeitprovisorien

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 31.10.1997/04.07.2012

Prinzipiell kann die GOZ-Pos. 2290 nicht für die Entfernung von Provisorien (2000er und 5000er Positionen) angesetzt werden, da im Gebührenverzeichnis bei den GOZ-Positionen für sämtliche Provisorien steht: "einschließlich Entfernung". Dies gilt jedoch nicht für das Entfernen eines provisorischen Schutzes, der wie eine definitive Versorgung fest einzementiert werden musste (bei 2000er und 5000er-Provisorien selten, bei 7080/7090 häufiger). Dann müssen die Provisorien meist zur Entfernung wie Kronen aufgeschlitzt und möglicherweise der Befestigungszement mühsam von den präparierten Zähnen entfernt werden.



Entfernen eines geteilten/ungeteilten Bogens

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 22.07.2015

Der GOZ- Ausschuss empfiehlt, das Entfernen eines geteilten/ungeteilten Bogens nach der GOZ-Pos. 2290 zu berechnen.



Rezementieren eines gegossenen Stiftes

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 25.09.1998/04.07.2012

Die GOZ-Pos. 2310 ist bei alleinigem Rezementieren ansatzfähig.

Sofern zusätzliche Leistungen wie Aufbereitung des Wurzelkanals, Röntgenbilder, etc. erbracht werden, sind diese zusätzlich berechenbar.



GOZ-Pos. 2310 / 2320

Kronen-, Brückenreparatur

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 06.03.1998/04.07.2012

Wird eine Brücke wiederhergestellt, fällt für die Wiedereingliederung nach Wiederherstellung einmal die GOZ-Pos. 5110 an. Damit ist die Wiedereingliederung der Brückenspannen und die Wiedereingliederung der die Brückenspannen begrenzenden Brückenpfeilerkronen abgegolten. Die erhöhte Schwierigkeit beim Wiedereingliedern großer oder mehrspanniger Brücken kann für die Bemessung des Leistungsfaktors herangezogen werden. Sind mit den Pfeilerkronen weitere Kronen (die also keine lückenbegrenzenden Pfeilerkronen sind) verbunden, so kann die Wiedereingliederung dieser Kronen zusätzlich nach GOZ-Pos. 2310 je Krone berechnet werden.

Die Wiederherstellungen selbst sind, wenn Brückenanker oder zusätzlich verbundene Kronen repariert werden müssen (z. B. nach Aufschlitzen) bzw. wenn Verblendungen an beliebiger Stelle der Brücke repariert wurden, nach GOZ-Pos. 2320 zu berechnen.



Verschluss einer Krone nach Trepanation

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 25.09.1998/04.07.2012

Die GOZ-Pos. 2320 ist dann ansatzfähig, wenn die Krone wieder hergestellt wird (z. B. verlöten, verblenden, dauerhafter Verschluss und Sicherung der Kaufunktion mit plastischen Materialien).



Zahntechnische Maßnahme beim Wiedereinsetzen von indirekten Restaurationen

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 13.06.2018

Werden vor dem Wiedereingliedern einer indirekten Restauration frakturierte Zahnteile oder Zementaufbauten o. Ä. aus der Restauration entfernt, so kann diese Maßnahme als zahntechnische Leistung unter Berücksichtigung ihres tatsächlichen Aufwandes berechnet werden.

Eine einfache Entfernung von Zementresten hingegen gehört zum Leistungsinhalt der Gebührennummer der Wiederbefestigung.



Wiederherstellung des Primärteiles einer Teleskopkrone

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 25.09.1998/04.07.2012

Die Wiederherstellung des Primärteiles einer Teleskopkrone wird nach GOZ-Pos. 2320 berechnet. Sofern weitere Leistungen zur Wiederherstellung der Verbindungsfunktion erbracht werden, ist zusätzlich die GOZ-Pos. 5090 zu berechnen.

Allein im Reinigen des Primärteiles wird keine Wiederherstellung im Sinne der GOZ-Pos. 2320 gesehen.

Die GOZ-Pos. 5090 fällt nur bei zusätzlichen Maßnahmen der Funktionsverbesserung (z. B. "zulöten") an.



Trepanation, wiederholte Berechenbarkeit

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 31.10.1997/04.07.2012

Die Trepanation eines Zahnes dient beim geschlossenen Zahn der Schaffung eines Zugangs zum Pulpencavum. Das Wiedereröffnen eines bereits trepanierten und wieder provisorisch (z.B. mit Guttapercha, Cavit) verschlossenen Zahnes ist keine Trepanation im Sinne einer Zugangspräparation. Diese Leistung, die im Rahmen einer über mehrere Sitzungen verteilten Wurzelkanalbehandlung mehrfach anfallen kann, ist daher nicht nach GOZ-Pos. 2390 zu berechnen. Dies gilt nicht bei Behandlungen im Notdienst, bei denen im Verlauf einer Wurzelkanalbehandlung der provisorische Verschluss entfernt werden muss.

Wird jedoch ein mit definitivem Material verschlossener Zahn erneut eröffnet, kann die GOZ-Pos. 2390 erneut berechnet werden.



Spülprotokoll

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 26.11.2014

Bei einem "Spülprotokoll" handelt es sich um eine besondere Methode der Erbringung der GOZ-Nr. 2420. Der unter Umständen erheblich bis extrem erhöhte Aufwand ist über § 5 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 1 GOZ zu bemessen/vereinbaren. Je nach tatsächlichem und dokumentiertem Aufwand können dabei auch Faktoren im höheren zweistelligen Bereich angemessen sein.



GOZ

360° Veneer

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 27.11.2019

Beim 360° Veneer handelt es sich um eine minimal invasive Version einer Krone.

Berechnungsfähigkeit einer Teilkrone

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 03.05.2023

Eine Teilkrone ist im Unterschied zur Vollkrone dann berechnungsfähig, wenn nicht alle Teile der klinischen Zahnkrone davon bedeckt sind.



Mehrere adhäsive Aufbaufüllungen nach GOZ-Pos. 2180

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 04.08.2021

Die GOZ-Nr. 2197 ist am selben Zahn mehrfach berechnungsfähig, sofern mehrere getrennte Aufbaufüllungen nach Nr. 2180 erbracht werden, auch wenn die Nr. 2180 auf Grund der Abrechnungsbestimmungen lediglich einmal je Zahn berechnungsfähig ist.



GOZ-Pos. 2197/2195

Mehrere Stifte bei Aufbaufüllungen

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 08.12.2021

Die GOZ-Nr. 2197 ist am selben Zahn mehrfach berechnungsfähig, sofern mehrere Stifte nach GOZ-Nr. 2195 adhäsiv befestigt werden, auch wenn die GOZ-Nr. 2195 auf Grund der Abrechnungsbestimmungen lediglich einmal je Zahn berechnungsfähig ist.